

Ort, Datum:
Salzburg, 03.03.2021

Zahl:
405-8/107/1/2-2021
Betreff:
AA BB GesmbH, LL;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der AA BB GesmbH, AD, LL, vertreten durch Rechtsanwalt AE, AI, AH, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 27.10.2020, Zahl xxx,

zu Recht erkannt:

- I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Mit den Eingaben vom 27.5., 12.6., 15.6. und 16.6.2020 stellte die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter bei der belangten Behörde (insgesamt 79) Anträge auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz. Mit jedem dieser Anträge wurde - jeweils für eine konkret bezeichnete Betriebsstätte und einen näher bezeichneten Zeitraum - der Ersatz von Entgeltzahlungen, welche die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin an Dienstnehmer geleistet hat, sowie die Gewährung einer Entschädigung für einen Verdienstentgang beantragt. Die Höhe der jeweils zu vergütenden Beträge wurde

konkret genannt. Die Anträge beziehen sich auf Betriebsstätten der Beschwerdeführerin im gesamten Bundesgebiet. Ein Teil der vorgelegten Anträge wurde am 20.5.2020 unterzeichnet, ein Teil am 22.5.2020.

2. Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet:

„Aufgrund des Antrages auf Entschädigung der AA BB GesmbH, AD, LL vom 20.5.2020 und 22.5.2020 für Filialen in Österreich ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg folgender

Spruch:

Der Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang ... wird gemäß § 32 iVm § 36 Epidemiegesetz idgF als unbegründet abgewiesen.“

In der Begründung des Bescheides wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe mit den Eingaben vom 20.5.2020 und 22.5.2020 für Filialen in Österreich um Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz angesucht.

3. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird - unter anderem - darauf hingewiesen, dass im angefochtene Bescheid *„der Antrag...vom 20.05.2020 und 22.05.2020“* abgewiesen und weder im Spruch noch in der Begründung auf die einzelnen, konkret gestellten Anträge Bezug genommen werde. Die Behörde habe daher über einen Antrag abgesprochen, der als solcher nicht existent sei.

4. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Bei der verfahrensgegenständlichen Vergütung für einen Verdienstentgang gemäß §32 Epidemiegesetz (darunter fällt auch die Rückerstattung der an die Mitarbeiter nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz geleisteten Beträge) handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Bei diesem wird der Prozessgegenstand durch den verfahrenseinleitenden Antrag bestimmt. Aus dem Spruch des diesen Antrag erledigenden Bescheides muss klar und unzweideutig hervorgehen, worüber und wie entschieden wurde (vgl zB *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rn 86 rdb.at mwN).

2. Im gegenständlichen Fall hat die Beschwerdeführerin in 79 getrennten Anträgen jeweils näher umschriebene Vergütungen für einzelne, konkret bezeichnete Betriebsstätten beantragt. Diese – teilweise am 20.05.2020 und teilweise am 22.05.2020 unterzeichneten - Anträge wurden in mehreren Konvoluten am 27.5., am 12.6., am 15.6. und am 16.6.2020 bei der belangten Behörde eingebracht.

3. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid über „den Antrag“ vom 20.5.2020 und 22.5.2020 abgesprochen. Dieser - im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte - Antrag „vom 20.5.2020 und 22.5.2020 für Filialen in Österreich“ (der laut Begründung an diesen Tagen eingebracht wurde und somit gleichlautend sein müsste) kann dem vorgelegten Verfahrensakt nicht entnommen werden.

Zutreffend weist auch die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid über einen Antrag entschieden hat, der von ihr in dieser Form gar nicht gestellt wurde.

Durch die Abweisung eines nicht gestellten Antrags hat die belangte Behörde somit eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr gesetzlich nicht zukommt. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit aufzuheben (vgl auch VwGH 24.06.1999, 98/20/0337; 27.09.2000, 2000/04/0075). Die Unzuständigkeit hatte das Landesverwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG auch von sich aus wahrzunehmen (vgl VwGH 23.2.2006, 2005/16/0243).

4. Nur der Vollständigkeit halber sei die belangte Behörde abschließend noch darauf hingewiesen, dass sie im fortzusetzenden Verfahren - vor dem Hintergrund des § 33 Epidemiegesetz und der allenfalls subsidiär anzuwendenden Bestimmung des § 3 AVG - zunächst zu prüfen haben wird, inwieweit sie zur inhaltlichen Entscheidung über die zahlreichen offenen Anträge, die Betriebsstätten im gesamten österreichischen Bundesgebiet betreffen, örtlich zuständig ist.

5. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht von der (oben zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzuständigkeit einer Behörde nicht ab.